



Gas Connect Austria GmbH

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und weiterer Gesetzesnovellen (EAG-Gesetzespaket)

Ihre Geschäftszahl: BMK-2020-0.579.857

Allgemein:

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme!

Wir sind überzeugt, dass die hoch gesteckten Zielsetzungen des EAG Pakets einerseits erreichbar sind und andererseits nur erreicht werden können, wenn sämtliche Potentiale – insbesondere auch die der erneuerbaren, grünen und dekarbonisierten Gase – bestmöglich nutzbar gemacht werden. Gerade weil die Ziele dermaßen ambitioniert sind, wird man es sich nicht leisten können, auf nur eine zweckdienliche Komponente zu verzichten. Grüne Gase – Biomethan, synthetisch erzeugtes Gas oder auch Wasserstoff – sind unverzichtbare Bausteine der Energiewende.

Daher stellen wir unserer Stellungnahme voran, dass im EAG Paket die wesentlichen Bestimmungen zu erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen fehlen. Dies schwächt das EAG und macht eine Gesamtbeurteilung – auch der, in den vorliegenden Bestimmungen enthaltenen, sogenannten Schnittstellen – nicht möglich.

Im Gesetz ist ein Zubau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien um 27 TWh bis 2030 vorgesehen. Damit steigt die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in den nächsten 10 Jahren um 50%. Beim Zubau von 27 TWh aus erneuerbarer Erzeugung muss die Infrastruktur gleichermaßen zwecks Stabilisierung der Volatilität ausgebaut werden, bzw. „mitwachsen“, ansonsten wären Netzreserven und Versorgungssicherheit gefährdet, was für die Bevölkerung und den Standort Österreich insgesamt negative Auswirkungen hätte. Beim Ausbau von Energieinfrastruktur dürfen Gas und Strom nicht gegeneinander ausgespielt werden. Fördermittel sollen daher auch für erneuerbare Gase, die einen wesentlichen Anteil an der Erreichung der Klimaziele haben werden, zur Verfügung stehen. Auch im Sinne der Technologieneutralität ist nicht verständlich, warum erneuerbares Gas im Begutachtungs-entwurf nicht aufscheint.

Es braucht geeignete rechtliche Rahmenbedingungen, um zu gewährleisten, dass auch dekarbonisierte und klimaneutrale Gase ihren Beitrag zum großen Ganzen leisten können. In diesem Sinne ist die folgende Stellungnahme zu verstehen.

1 EAG SPEZIFISCH

ZIELE	§ 4 (4)
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p>Erneuerbare Gase und Dekarbonisierte Gase fehlen in der Aufzählung der zu fördernden erneuerbaren Quellen der Stromerzeugung.</p> <p>Z11: Eigenbedarf wird ersetzt durch Eigenverbrauch – wir regen die Beibehaltung des Wortes Eigenbedarf an, da die Sinnhaftigkeit der Änderung nicht ersichtlich ist und die Änderung nicht erklärt wird.</p>
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	§ 5
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p>Die Berücksichtigung des Begriffes der dekarbonisierten Gase wird angeregt.</p>
AUSKUNFTSPFLICHT	<p>§ 8 (Verfassungsbestimmung)</p> <p>weitere Verpflichtungen für Erdgasunternehmen ohne sachliche Rechtfertigung</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p>Gemäß dieser Bestimmung sollen Erdgasunternehmen und Elektrizitätsunternehmen verpflichtet werden, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie den zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle den jeweiligen Vollzugsbereich betreffende Sachverhalte zu erteilen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um extrem weitreichende Einsichtsrechte ohne Verdacht und ohne Anlassfall mit Geldstrafen bis € 20.000 bei Zu widerhandlung. Dieser rechtsstaatlich höchst bedenkliche Eingriff in Grundrechte soll - wohl nicht zufällig - als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Die Behörden sollen keinesfalls ermächtigt werden, solche Überwachungsmaßnahmen ohne eine konkrete gesetzliche Grundlage und ohne einem konkreten Verdacht vorzunehmen.</p> <p>Ein solch weitgehender Eingriff wäre in Anbetracht zahlreicher bestehender Veröffentlichungs- und Datenübermittlungsverpflichtungen für Netzbetreiber auf einfaches gesetzlicher Ebene auch völlig überschießend, jedenfalls Netzbetreiber betreffend.</p> <p>Eine solches umfassendes Einsichtsrecht ohne Anlassfall stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Form der staatlichen Überwachung dar und ist daher aus rechtsstaatlichen Gründen äußerst bedenklich! § 8 EAG ist daher ersatzlos zu streichen.</p>
ERNEUERBARE ENERGIEGE-MEINSCHAFTEN	§§ 74-77
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p>Energiegemeinschaften sollten nur an niedere Spannungsebenen gebunden sein und auch Ausgleichsenergie bewirtschaften.</p>

DUNG	
ANERKENNUNG VON HER- KUNFTSNACH- WEISEN AUS ANDEREN STAATEN	<p>§ 81:</p> <p>(1) Herkunftsnnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen. [...]</p> <p>Erläuterungen zum EAG:</p> <p>Zu § 81: Diese Bestimmung ist in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 § 11 ÖSG 2012 nachgebildet. <u>Hervorzuheben ist, dass Herkunftsnnachweise aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat nicht auf das nationale Erneuerbaren-Referenzziel angerechnet werden können.</u></p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS- VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜN- DUNG	<p>Wir ersuchen um eine verständliche Erklärung des Systems.</p> <p><i>Herkunftsnnachweise sind zur Gaskennzeichnung für Endkonsumenten konzipiert, aber nicht zur zielgerichteten Abwicklung von komplexen Fördermodellen und zur Erreichung inter-/nationaler oder Sektorenziele.</i></p> <p><i>In RED II Art 19 (2) wird klargestellt, dass der Herkunftsnnachweis keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des Artikels 3 (erneuerbare Ziele) durch die Mitgliedstaaten haben.</i></p> <p><i>Herkunftsnnachweise dienen lediglich dem Nachweis des „Energie Mix“ des Versorgers gegenüber dem Kunden. In RED II Erwägungsgrund 55 wird dies nochmals betont und weiter ausgeführt, dass es wichtig ist, zwischen grünen Zertifikaten, die für Förderregelungen genutzt werden und Herkunftsnnachweisen (Anm.: die das nicht tun) zu unterscheiden.</i></p> <p><i>Im gegenständlichen Entwurf scheint es nun verschiedene Kategorien von Herkunftsnnachweisen zu geben: jene <u>mit</u> und jene <u>ohne Grünassiegel</u>, von denen nur erstere Herkunftsnnachweise iSd RED II sein dürften.</i></p> <p><i>Grundsätzlich widerspricht diese Intention der in Artikel 7, RED II, dargestellten Berechnungsweise sowie den Art. 8 bis 13, RED II und in den Erwägungsgründen geäußerten Absicht, die Ziele eines Staates auch mit in einem anderen Staat, sogar in einem Drittstaat, erzeugter erneuerbarer Energie zu erreichen.</i></p> <p><i>Um Probleme bei der Umsetzung und Abwicklung zu vermeiden, sollten Begriffe über Nachweistypen (Herkunftsnnachweis, Nachhaltigkeitsnachweis, Biomethannachweis), und Begutachtungsformen eingeführt werden, die diesen unterschiedlichen Anforderungen Rechnung tragen.</i></p>
BESONDRE BESTIMMUN- GEN FÜR ER- NEUERBARES GAS	<p>§ 82. (1) Grünassiegel</p> <p>(1) <u>Herkunftsnnachweise für erneuerbare Gase und Grünzertifikate für Gas gemäß § 83 werden mit einem Grünassiegel versehen, wenn sie Energie nachweisen, die den Kriterien gemäß § 6 entsprechen und damit auf das nationale Erneuerbare-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden können.</u></p> <p>(2) <u>Herkunftsnnachweise mit Grünassiegel dienen dem Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote gemäß § 84.</u></p>

KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Es fehlen Dekarbonisierungssiegel.</u> <p><i>Mit einem Grünassiegel versehene Herkunfts nachweise aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat sollten – anders als „reine“ Herkunfts nachweise – auf das nationale Erneuerbaren-Referenzziel angerechnet werden können. Dem steht RED II nicht entgegen, weil das Grünassiegel den Herkunfts nachweis zu einem „grünen Zertifikat“ macht.</i></p> <p><i>Wir regen daher folgende Ergänzung an:</i></p> <p><i>Mit einem Grünassiegel versehene Herkunfts nachweise, bzw. grüne Zertifikate im Sinne des Art 19 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, welche aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat stammen, sind auf das nationale Erneuerbaren-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art 3 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anzurechnen.</i></p> <p>Dies wird in den Erläuterungen zu § 82 EAG nicht eindeutig klargestellt:</p> <p>Herkunfts nachweise werden dann mit einem Grünassiegel versehen, wenn die eingesetzten Energieträger den Nachhaltigkeitskriterien gemäß § 6 entsprechen und damit auf das Erneuerbaren-Referenzziel gemäß Art. 3 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden können. Herkunfts nachweise mit Grünassiegel können zum Nachweis der Erreichung einer Grün-Gas-Quote (§ 84) herangezogen werden. Herkunfts nachweise sollen – wie schon bisher – von den Netzbetreibern für die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen angefordert werden. Hierzu wird die Herkunfts nachweisdatenbank der Regulierungsbehörde genutzt.</p> <p><i>Der zweite Satz ist angesichts von Herkunfts nachweisen mit Grünassiegel als missverständlich zu streichen.</i></p> <p><i>Folgende Ergänzung ist vorzunehmen:</i></p> <p><i>Herkunfts nachweise ohne Grünassiegel, bzw. ohne grüne Zertifikate im Sinne des Art 19 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 haben keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.</i></p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p>§ 83 Grünzertifikate für Gase, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden</p> <p>Grünzertifikate werden im EAG-Entwurf als Nachweise für Gase, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden, bezeichnet.</p> <p>Aktuell beziehen sich solche Energiemengen auf i) Anlagen, die Biogas vor Ort in einer KWK-Anlage zu erneuerbarem Strom und Wärme verwerten und folglich keine erneuerbare Gasproduktion aufweisen und keine Gasnachweise benötigen und ii) Anlagen, die Biomethan als Kraftstoff vor Ort bereitstellen und daher über elektronische Nachhaltigkeitsnachweise im Nachhaltigkeitsregister der Umweltbundesamt GmbH dokumentiert werden müssen.</p> <p>Hier sollte auch off-Grid Wasserstoff berücksichtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass hier die Anwendung des § 5 EAG „Begriffsbestimmungen“ und § 83 EAG „Grünzertifikate für Gase“ ausschließlich für lokal erzeugten Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen anzuwenden ist, welcher nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird und nicht als Treibstoff vor Ort oder an einem anderen Ort in den Verkehr gebracht wird.</p>

	<p>Zu Abs. 3:</p> <p>Hier sollen Herkunfts nachweise mit über die Anforderungen der RED II hinausreichenden Eigenschaften aufgewertet werden, um damit Biomethanmengen aus dem EU-Ausland nicht zuzulassen. Ob diese Vorgangsweise vor dem Hintergrund der bestehenden europarechtlichen Binnenmarktregelungen konform ist, wird bezweifelt.</p> <p>Zu Abs. 4:</p> <p>Wir ersuchen um Klarstellung, ob der Begriff „Verwendung“ in diesem Paragraphen wie das Wort „Verbrauch“ zu verstehen ist.</p> <p>Zu Abs. 5:</p> <p>Die Befristung ist nicht gerechtfertigt und daher zu streichen.</p> <p>Die Gültigkeitsdauer der HKN von nur 12 Monaten ist nicht zu akzeptieren. Biomethan wie auch andere Formen von erneuerbaren Gasen sind speicherbar, eine Befristung ist daher nicht notwendig. Hier muss der Unterschied zwischen Strom und Gas – welches als Medium den großen Vorteil der Speicherbarkeit hat – anerkannt werden.</p>
	<p>§ 84. Anrechnung und Nachweis der Grün-Gas-Quote</p>
	<p>(1) Sofern Versorger verpflichtet werden, einen bestimmten Anteil an verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren (Grün-Gas-Quote), ist die von den Versorgern zur Erreichung der Grün-Gas-Quote beschaffte Energiemenge an erneuerbarem Gas durch Herkunfts nachweise mit Grüngassiegel gemäß § 82 oder durch Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel gemäß § 83 nachzuweisen.</p> <p>(2) Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel können von jenen Versorgern auf die Grün-Gas-Quote gemäß Abs. 1 angerechnet werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst eine Produktionsstätte für erneuerbares Gas betreiben; 2. die Kontrolle im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 30 GWG 2011 über den Betreiber einer Anlage für erneuerbares Gas haben; 3. ein Grünzertifikat für Gas mit Grüngassiegel von einem Versorger nach Z 1 und Z 2 erworben haben. <p>(3) Auf die Grün-Gas-Quote sind nicht anzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grünzertifikate für Gas aus Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Betrieb sind; 2. Grünzertifikate für Gas aus Anlagen, die Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und/oder Reststoffen einsetzen, die am selben Standort bei anderen industriellen Produktionsprozessen angefallen sind; 3. Grünzertifikate für Gas ohne Grüngassiegel. <p>(4) Unbeschadet des Abs. 2 Z 3 sind Grünzertifikate für Gas nicht auf Dritte übertragbar.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nichtanrechenbarkeit aus § 84 (3) Z 1 ist unverständlich. Auch diese Mengen sollten doch in die Grün-Gas-Quote der EU einfließen. Gerade die innovativsten „First Mover“ zu benachteiligen, erscheint nicht sachgerecht. Generell stellt sich die Frage, ob sich diese Quoten-Verpflichtung der Versorger negativ für Infrastrukturbetreiber auswirkt.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Positiv ist, dass ganz im Sinne des Klimaschutzes und der Entwicklung eines Marktes für erneuerbare Gase ein Versorger auch Produzent von grünen Gasen sein darf. Dies berücksichtigt in legitimer Weise auch die großen Fortschritte und Erfolge der Energieregulierung der letzten 10 Jahre in Österreich.</i> ▪ <i>Unverständlich ist jedoch, warum Grünzertifikate nicht auf Dritte übertragbar sein sollen.</i>
INTEGRIERTER ÖSTERREICHI- SCHER NET- ZINFRASTRUK- TURPLAN	<p>§ 90. Integrierter Netzinfrastrukturplan (NIP)</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der Zieldimensionen der Energieunion hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Einbindung der Regulierungsbehörde, des Marktgebietsmanagers gemäß § 13 GWG 2011, <i>der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 62 GWG 2011, der Verteilernetzbetreiber gemäß § 58 GWG 2011</i> und der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 37 EIWOG 2010 einen integrierten Netzinfrastrukturplan zu erstellen, der als begleitende Maßnahme nach der Verordnung (EU) 2018/1999 auszurichten und einer Umweltprüfung nach §§ 91 und 92 zu unterziehen ist.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS- VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜN- DUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gemäß § 62 GWG haben FNB die Pflicht, einen Netzentwicklungsplan zu erstellen. Sie sind daher auch maßgeblich bei der Erstellung des NIP. Andererseits ist Aufgabe des Marktgebietsmanagers (MGM) die Koordination der Erstellung der Netzentwicklungspläne der Fernleitungsnetzbetreiber („koordinierter Netzentwicklungsplan“).</i> ▪ <i>Gem. Abs 5, 6 und 7 dieser Bestimmung kommen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zahlreiche Kompetenzen zu. Die Tendenz der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zahlreiche Befugnisse einzuräumen, findet sich im gesamten Gesetzesentwurf in vielen Bestimmungen.</i> <p><i>Der Mehrwert dieses Kompetenzzuwachses ist ua an dieser Stelle nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, warum werden diese Aufgaben nicht der unabhängigen Regulierungsbehörde, sondern einem Ministerium übertragen? Ist diese zunehmende Bürokratisierung in Zeiten einer schrumpfenden Volkswirtschaft wirklich gewollt und wäre demgegenüber nicht Deregulierung iS einer schlanken Verwaltung viel adäquater, dies sind Fragen, die sich stellen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Einbindung der VNB ist v.a. hinsichtlich der Standortfrage für P2G-Anlagen erforderlich.</i>
	<p>§ 90 (2)</p> <p>Der integrierte Netzinfrastrukturplan soll – unbeschadet der Kompetenzen der Länder – vor allem nach Maßgabe folgender Grundsätze ausgestaltet werden:</p> <p>2. Durch zusammenschauende Betrachtung sowie sektorenübergreifende Bedarfserhebung sollen bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Infrastruktur spezifische Wechselwirkungen und Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren genutzt werden.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS- VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜN-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Auch der NIP muss einem Zieldreieck „Versorgungssicherheit – Nachhaltigkeit – Markterfordernisse“ gerecht werden.</i>

DUNG	<p><i>Letzteres Ziel der Deckung der Marktnachfrage fehlt in diesen Grundsätzen und ist entsprechend zu ergänzen.</i></p> <p><i>Vgl. hier auch die Verankerung des Ziels „Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten“ in der Netzentwicklungsplanung gemäß GWG § 63 (3) Z1 und Z3. Marktbedarfe sind aufgrund der erforderlichen Sektorkopplung in Zukunft zudem nicht nur direkt am Grenzkopplungspunkt, sondern auch indirekt am „Sektorkopplungspunkt“ zu erheben.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Definition: Nachhaltigkeit (Deregulierung)/ Markterfordernissen</i>
	<p>§ 90 (3)</p> <p>Der integrierte Netzinfrastrukturplan hat – unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse – mindestens folgende Inhalte und Maßnahmen zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bestandsaufnahme der Energieinfrastruktur unter Aufschlüsselung der Beiträge erneuerbarer Energieträger und –technologien; 2. eine auf Z 1 und der sektorübergreifenden Bedarfserhebung aufbauende Abschätzung zukünftiger Entwicklungen der Energieinfrastruktur, [...] 4. eine Identifizierung von Regionen, die aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hohes Potenzial für die Errichtung von Anlageninfrastruktur zur Erzeugung, Speicherung und Konversion sowie zum Transport von Energieträgern aufweisen.
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Vgl. sinngemäß obigen Kommentar sowie VO (EU) 2017/459 („NC CAM“), welche die Errichtung von neuer Gas-Infrastruktur als Ergebnis von angemeldeten Transportbedarfen an Kopplungspunkten vorschreibt.</i> ▪ <i>Zi 1: Was bedeutet „Beiträge“? – etwa „Bedarf“?</i> ▪ <i>Zi 4: Reihenfolge; 1. Erzeugung; 2. Konversion; 3. Transport, 4. Speicherung</i>
	<p>§90 (5)</p> <p><i>Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellt den integrierten Netzinfrastrukturplan auf Basis des gemäß § 37 EIWOG 2010 erstellten Netzentwicklungsplan, dem gemäß § 63 GWG 2011 erstellten koordinierten Netzentwicklungsplan und der gemäß § 22 GWG 2011 erstellten langfristige Planung sowie mit Daten über potentielle Einspeisepunkte bzw. Eignungszonen für erneuerbare Gase gemäß § 18 Abs. 1 Z 12a GWG 2011.</i></p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p><i>Ein integrierter Netzinfrastrukturplan ist eben nur dann „integriert“, wenn die existierenden Planungsinstrumente und deren Ergebnisse den NIP bilden. Eine Kann-Bestimmung, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, kann das nicht sicherstellen.</i></p>
	<p>§ 91. Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Praxistauglichkeit dieses Prozesses, v.a. hinsichtlich der grenzüberschreitenden Konsultationen, ist fraglich.</i>

INKL. BEGRÜNDUNG	<i>Regelungsgegenstand ist jedoch die Umsetzung von EU-Recht. Ggf. ist die Möglichkeit einer effizienteren Vorgehensweise zu prüfen, z.B. im Sinne von „Information statt Kollaboration“.</i>
------------------	---

2 GWG SPEZIFISCH

UMSETZUNG SOS VO - GESCHÜTZTER KUNDE	§ 7 Begriffsbestimmung durch Solidarität Geschützter Kunde
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p><i>Diese sind nur Haushaltskunden und grundlegende soziale Dienste (Abs 1 Z 8a, 20a, 20b, 22c SOS VO).</i></p> <p><i>Transportkostenersatz aus SoS-Verpflichtung gehört gesetzl. verankert. Österreich trägt die Verpflichtung dazu, daher sollte diese Verantwortung und finanzielle Belastung nicht auf TSOs zurückgeworfen werden. Dies wäre freilich an anderer Stelle zu regeln.</i></p>
	<p>Punkt 15. In § 7 Abs. 1 Z 78 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 79 bis Z 81 werden angefügt:</p> <p>„79. „erneuerbares Gas“ erneuerbaren Wasserstoff oder Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird, oder synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird;</p> <p>80. „erneuerbarer Wasserstoff“ Wasserstoff, der ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird;</p> <p>81. „synthetisches Gas“ Gas, das auf Basis von Wasserstoff hergestellt wird.“</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Definitionen für dekarbonisiertes und kohlenwasserstoffarmes Gas fehlen, diese Gase tragen ebenfalls wesentlich zur Erreichung der Reduktion der Treibhausgase bei.</i> ▪ <i>Ergänzung der Definitionen gemäß Vorschlag FGW.</i> ▪ <i>Erneuerbare Gase- Quote</i> ▪ <i>Gasqualität- EU Ebene Diskussion abbilden</i> ▪ <i>Restriktive Regelungen (z.B. Unbundling) auf Erdgasmarkt beschränken, nicht „automatisch“ auf H2 ausdehnen!</i> <p><i>UU Regelungen für Erneuerbare Gase nur für bestimmte Abschnitte des GWG!</i></p> <p><i>Nicht für alles, im Speziellen nicht für Unbundling.</i></p> <p><i>Auch Speicherzugang, Netzzugang für H2 sollten nicht einfach unreflektiert ins GWG übernommen werden, weil die Erdgasbinnenmarktrichtlinie aus 2009 einen völlig anderen Hintergrund und Zielsetzungen hatte.</i></p>
	<p>Punkt 16. § 7 Abs. 4 lautet:</p> <p><i>„(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Begriffe Erdgas, Gas oder biogene Gase Bezug genommen wird, sind darunter – (Vorschlag) mit Ausnahme des 8. Teils dieses Bundesgesetzes – auch erneuerbare Gase, dekarbonisierte und kohlenstoffarme Gase, sonstige Gase und Gasgemische, die den geltenden Regeln der Technik für Gasqualität entsprechen, zu verstehen.“</i></p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-	<i>Entsprechend der derzeit auf europäischer Ebene geltenden Regelungen, sollten die Entflechtungsbestimmungen nicht Fernleitungsunternehmen den Betrieb von Wasserstoffanlagen bzw. – netzen</i>

VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p><i>verunmöglichen.</i></p> <p><i>Dementsprechend wäre zu mindestens die obige Klarstellung einzufügen.</i></p>
	<p>Punkt 18. Nach § 18 Abs. 1 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:</p> <p>„12a. in Kooperation mit den Netzbetreibern sowie dem Regelzonenführer gemäß § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 die Veröffentlichung von potentiellen Einspeisepunkten <i>in die Verteilernetze der Marktgebiete</i>, bzw. Eignungszenen für erneuerbare Gase in den Marktgebieten unter Berücksichtigung des regionalen Aufbringungs- und Absatzpotentials und sonstiger Standortfaktoren;“</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Ermittlung von potenziellen Einspeisepunkten in die Verteilernetze ist Verantwortung der VNB (entsprechende Ergänzung des § 58 GWG erforderlich).</i> ▪ <i>Potenzielle Einspeisepunkte in die FL sollen von den FNB erhoben werden (entsprechende Ergänzung des § 62 GWG erforderlich).</i>
	<p>Punkt 21. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „<i>einmal jährlich</i>“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersetzt.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>2-jähriges Planungsintervall mit jährlicher Zwischenversion wie in D wäre wünschenswert.</i> ▪ <i>Hierbei würde die Zwischenversion dazu dienen um gegebenenfalls auf sich aus dem Thema „Erneuerbare“ ergebende Veränderungen flexibler reagieren zu können.</i>
	<p>Punkt 24. Nach § 22 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:</p> <p>„(5a) Vor Einbringung des Antrags auf Genehmigung der langfristigen Planung hat der Verteilergebietsmanager alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Die Konsultation ist <i>zeitgleich</i> mit der Konsultation des Netzentwicklungsplans gemäß § 37 Abs. 5 EIWOG 2010 und der Konsultation des koordinierten Netzentwicklungsplans gemäß § 63 Abs. 2 GWG 2011 durchzuführen. Das Ergebnis der Konsultation ist zu veröffentlichen.“</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Es handelt sich um verschiedene Konsultationen, dies sollte zum Ausdruck gebracht werden.</i>
	<p>Punkt 33. In § 63 Abs. 1 wird die Wortfolge „<i>einmal jährlich</i>“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersetzt.</p>
	<p>Punkt 34. § 63 Abs. 2 lautet:</p> <p>„(2) Die Konsultation ist <i>zeitgleich</i> mit der Konsultation des Netzentwicklungsplans gemäß § 37 Abs. 5 EIWOG 2010 und der Konsultation der langfristigen Planung gemäß § 22 Abs. 5a GWG 2011 durchzuführen. Das Ergebnis der Konsultation ist zu veröffentlichen.“</p>
	<p>Punkt 35. In § 63 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „LNG-Wiederverdampfungsanlagen“ ein Beistrich und die Wortfolge „des Netzentwicklungsplans gemäß § 37 EIWOG 2010 sowie des integrierten Netzinfrastrukturplans gemäß § 90 EAG“ eingefügt.</p> <p><i>Der Netzentwicklungsplan ist auf Basis der Marktbedarfe an den Grenzkopplungspunkten und der daraus resultierenden Kooperation mit den vor-/nachgelagerten Netzbetreibern sowie auf Basis von sektorübergreifenden Bedarfsmeldungen zu erstellen.</i></p>

KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Folgt aus dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazität gem. Kapitel 5 des NC CAM sowie aus der Erfordernis einer Kopplung des Strom- und Gassektors. (Alternativ Verankerung in §§34f.)
	<p>Punkt 41. Nach § 78 wird folgender § 78a samt Überschrift eingefügt:</p> <p>„Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte (sic)</p> <p>§ 78a. (1)</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p>Sog. „Sandbox Projekte“ sollen auch für Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und Speicherbetreiber offenstehen, zumal durch solche „Machbarkeitsprojekte“ in kleinem Maßstab die grundlegenden Erwägungen und Prinzipien der Erdgasbinnenmarkt - RL nicht greifen.</p>
	<p>Punkt 50. Nach § 129a werden folgende § 129b und § 129c samt Überschriften eingefügt:</p> <p>„Herkunfts nachweise für Gas § 129b.</p> <p>Anerkennung von Herkunfts nachweisen aus anderen Staaten § 129c.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Generell ist anzumerken, dass die Bestimmungen der §§ 129b und 129c auf dekarbonisierte und kohlenstoffarme Gase auszudehnen ist, um Treibhausgaseinsparungen dokumentieren zu können. ▪ Einfügung nach dem letzten Satz von § 129b (1): Die Regulierungsbehörde hat das Recht, die ihr übertragenen Aufgaben – auch teilweise- an Dritte zu übertragen. Allenfalls ist REGATRACE als Stelle für den europaweiten Handel mit Herkunfts nachweisen zu nennen. ▪ § 129 (8) Z 9 entfällt für dekarbonisierte oder kohlenstoffarme Gase, dafür Z 10. Menge an CO2-Gehalt oder CO2-Einsparung (im Vergleich zu herkömmlichem Erdgas) ▪ Weitere Angaben, die für weitere Verwendungszwecke notwendig sind, sollten ermöglicht werden, siehe dazu auch § 83 (7) EAG, die GWG Regelung sollte an diese EAG Bestimmung angepasst werden. <p>§ 129 b Zi 2 und 3:</p> <p>Wir ersuchen um Klarstellung, dass nur ans öffentliche Netz angeschlossene Erzeugungsanlagen zu registrieren sind. Unklar ist, warum Verteilernetzbetreiber als Kontrolleure und „Meldeorgane“ zwangsverpflichtet werden sollen, diese neue Anforderung an VNB wird abgelehnt.</p> <p>§ 129 b Abs 7:</p> <p>Entsprechend Art 19 Abs 3 Erneuerbaren-RL (RED II) verfallen nicht entwertete Herkunfts nachweise spätestens 18 Monate nach der Produktion. Damit wird der Speicherbarkeit von Gas nicht Rechnung getragen. Es ist sehr zweifelhaft, ob RED II die Speicherbarkeit des Mediums Gas mitbedacht hat; keinesfalls sollen unausgegorene, weil nicht gesamthaft gedachte, EU Regelungen unreflektiert übernommen werden.</p> <p>§ 129 c Abs 1 (letzter Satz):</p> <p>Die Möglichkeit der Regierungsbehörde, weitere Anforderungen zu definieren, werden keine gesetzlichen Grenzen gesetzt, es werden auch keine weiteren Vorgaben diesbezüglich gemacht, sodass die Gefahr von willkürlichen „Gold Plating“ besteht. Diese Gefahr sollte va auch hinsichtlich europaweiter</p>

	<i>einheitlicher Regelungen hintangehalten werden. Der Satz ist zu streichen.</i>
	<p>Punkt 52. Nach § 133 wird folgender § 133a samt Überschrift eingefügt:</p> <p>„Festsetzung eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen (sic)</p> <p>§ 133a. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung einen Zielwert für den zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen festlegen.“</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Aufgabe der Normungsinstitute, nicht der BMIn!</i> ▪ <i>Gemeint wahrscheinlich Maximalwert?</i> <p><i>Wir sprechen uns für die Streichung dieser Bestimmung aus, da wir in der Praxis operative Umsetzungsprobleme mit einer solchen Bestimmung bestehen.</i></p> <p><i>Das ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wir als Fernleitungsunternehmen transportieren Gas (aus welcher Quelle auch immer das zukünftig kommen mag) grenzüberschreitend, daher braucht es harmonisierte europaweite Lösungen, um keine Transportunterbrechungen zu bewirken.</i> ▪ <i>Würde ein Land (in diesem Fall Österreich) andere Vorgaben als die Nachbarländer haben, könnte dies im schlimmsten Fall eben dazu führen, dass die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern jeweils auf unterschiedliche nationale Vorgaben Rücksicht nehmen müssten und unterschiedliche nationale Konsequenzen eintreten (d.h. erlaubte Grenzwerte in einem Staat sind vielleicht im Nachbarstaat verboten, was wiederum zur Konsequenz hätte, dass der Gasfluss im schlimmsten Fall durch das operativ tätige Personal unterbrochen werden müsste).</i> <p><i>Wir setzen uns daher dafür ein, dass es europaweit keine nationalen Alleingänge (und daher keine VO-Ermächtigung für die Bundesministerin), sondern eine harmonisierte Vorgehensweise gibt (z.B. durch europaweit vergleichbare Regelungen), sodass die europaweiten Gasströme ungehindert fließen können.</i></p>

3 GWG SONSTIGES

PFlichten der Marktgebietsmanager	<p>§ 14. (1) Den Marktgebietsmanagern sind folgende Aufgaben übertragen:</p> <p>5. die Organisation der Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 <u>über eine Online-Plattform</u>;</p> <p>7. die <u>Herausgabe</u> des koordinierten Netzentwicklungsplans;</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Änderung/ Klarstellung in § 39 GWG;</i> ▪ <i>Änderung/ Klarstellung in § 34 GWG;</i> ▪ <i>Änderung/ Klarstellung in § 63 GWG.</i>
PFlichten der Verteilergebietsmanager	<p>§ 18. (1) Den Verteilergebietsmanagern sind folgende Aufgaben übertragen:</p> <p>1. die Buchung von Kapazitäten an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Vertei-</p>

MANAGER	<p>lernetzen <i>und an den Ausspeisepunkten der Verteilernetze zu den Fernleitungsnetzen</i> im Marktgebiet, die den prognostizierten Kapazitätsbedürfnissen im Marktgebiet entsprechen;</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Ist aufgrund der gegebenen Bidirektionalität VN-FL nachzuziehen;</i> ▪ <i>Vgl. dazu auch die an die FL angebundenen Speicheranlagen.</i>
NETZZUGANG VERTEILERNETZ UND FERNLEITUNGSNETZ	§§ 27 ff Netzzugang zu Verteiler- und Fernleitungsnetzen
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<p><i>Es ist klarzustellen, dass es Aufgabe von VNBs und FLNBs ist sämtliche Gase in das Netz einzuspeisen und auszuspeisen sowie die hierfür erforderlichen Tätigkeiten wie zB „messen, Qualitätskontrolle; usw., durchzuführen. Dies ist auch in den Pflichten der Netzbetreiber entsprechend abzubilden.</i></p>
KAPAZITÄTS-ERMITTLUNG UND -PLANUNG	<p>§ 34. (1) <i>Die Fernleitungsnetzbetreiber ermitteln die Marktnachfrage gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2017/459 mittels einer Prognose für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der Netze des Marktgebiets für die nächsten zehn Jahre. Die Prognose berücksichtigt auch sektorenübergreifende Bedarfe. Die Prognose ist alle zwei Jahre zu aktualisieren und mit ENTSO (Gas) und den Netzzugangsberechtigten zu konsultieren.</i></p> <p>(2) Fernleitungsnetzbetreiber, die über Netzkopplungspunkte verbundene Netze betreiben, sowie der Verteilergebiete manager für die ihm zur Steuerung übertragenen Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 haben bei der <i>Planung</i> und Ausweisung von technischen Kapazitäten mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, in möglichst hohem Umfang aufeinander abgestimmte Kapazitäten in den miteinander verbundenen Netzen ausweisen zu können.</p> <p>Die erforderlichen <i>Planungen</i> der Kapazitäten erfolgen auf Basis von <i>angemeldeten Bedarfen</i> mit dem Ziel, den vom <i>Verteilergebiete manager angemeldeten</i> Bedarf möglichst weitgehend zu decken. <i>Die erforderlichen Planungen der Kapazitäten berücksichtigen auch angemeldete sektorenübergreifende Bedarfe.</i> Die Berechnungen umfassen zumindest die Fernleitungsnetze des Marktgebiets sowie die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 und berücksichtigen die angrenzenden Netze in geeigneter Weise.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anpassung an die Vorschriften des NC CAM;</i> ▪ <i>Anpassung an die gelebte Praxis der Netzentwicklungsplanung hinsichtlich der Behandlung von Kapazitätsbedarfen an Inlands-Punkten;</i> ▪ <i>Verankerung, dass zusätzlich zu den Transportbedarfen an Grenzkopplungspunkten auch Bedarfe des Stromsektors (sektorenübergreifende Bedarfe) abgebildet werden. Dies ist aufgrund der Anforderungen des integrierten Netzinfrastrukturplans (NIP) gem. EAG-Entwurf erforderlich.</i>
ERHÖHUNG DER AUSWEIS-BAREN KAPAZITÄT	<p>§ 35. (1) <i>Führt die Ermittlung der Kapazitäten nach § 34 Abs. 2 zu dem Ergebnis, dass Kapazitäten dauerhaft nicht in einem Maß angeboten werden können, dass der Nachfrage nach Kapazität und der Prognose nach § 34 Abs. 1 entspricht, haben die Fernleitungsnetzbetreiber geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Ausweis eines entsprechend erhöhten Kapazitätsangebotes ermöglichen und dies in der Netzentwicklungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.</i></p> <p>Netznutzungsentgelte für Transporte im Verteilernetz gemäß dem ersten Satz sind von der Regulierungsbehörde gemäß § 70 zu bestimmen und vom Verteilergebiete manager einzuheben. <i>Sektorenübergreifende Ausgleichzahlungen sind gemäß §70 (2) festzulegen.</i></p>

	Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet mit dem Marktgebietsmanager diesbezüglich zusammenzuarbeiten und die geeigneten Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzugeben.
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung an die gelebte Praxis der Netzentwicklungsplanung hinsichtlich der Behandlung von langfristigen Kapazitäts-Unterdeckungen im Marktgebiet ▪ Verankerung, dass Bedarfe des Stromsektors (sektorenübergreifende Bedarfe) über Ausgleichszahlungen kompensiert werden. Dies ist aufgrund der Anforderungen des integrierten Netzinfrastrukturplans (NIP) gem. EAG-Entwurf erforderlich.
HANDEL MIT KAPAZITÄTS-RECHTEN	<p>§ 38.</p> <p>Netzbenutzer können erworbene Rechte aus Kapazitätsverträgen <i>am Sekundärmarkt</i> ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers ganz oder teilweise an registrierte Netzbenutzer veräußern oder registrierten Netzbenutzern zur Nutzung überlassen.</p> <p><i>Das am Primärmarkt zugrundeliegende Vertragsverhältnis zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Netzbenutzer bleibt davon unberührt.</i></p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarstellung durch Abgrenzung Primär- zu Sekundärmarkt; ▪ Kapazitätsbuchungsplattformen, welche nach Artikel 37 des NC CAM eingerichtet wurden, haben sich als Sekundärhandelsplattformen etabliert. Eine spezifische gesetzliche Regelung ist diesbezüglich jedoch nicht erforderlich.
ONLINE PLATTFORM FÜR DAS ANGEBOT VON KAPAZITÄTEN	<p>§ 39. (1)</p> <p>Die Zuweisung von Kapazitäten ist <i>über Kapazitätsbuchungsplattformen</i> gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/459 abzuwickeln.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trennung Buchungsplattform (gem. NC CAM) von der Online-Veröffentlichungsplattform.
PFLICHTEN DER VERTEILER-NETZ-BETREIBER	<p>§ 62. (1)</p> <p>Fernleitungsnetzbetreibern sind folgende Aufgaben und Pflichten übertragen:</p> <p>20. <i>in geraden Jahren</i> einen Netzentwicklungsplan zu erstellen bzw. <i>in ungeraden Jahren den Netzentwicklungsplan, soweit erforderlich, zu adaptieren sowie an der Herausgabe</i> des koordinierten Netzentwicklungsplans mitzuwirken und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen;</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Statt „alle 2 Jahre“ wie im GWG-Änderungsentwurf ermöglicht die Konstruktion „in geraden Jahren“ eine effizientere Synchronisation mit dem Kapitel 5 des NC CAM, welches eine Marktanalyse in ungeraden Jahren vorschreibt; ▪ Die Adaptierungsmöglichkeit („Zwischenversion“) ermöglicht, ggfs. rasch auf Änderungen v.a. hinsichtlich der Kopplung der Energiesysteme, zu reagieren; ▪ Klarstellung der Koordinationsrolle des MGM; die FNB erstellen die Netzentwicklungspläne, der MGM ist Herausgeber des koordinierten Netzentwicklungsplans.

KOORDINIER- TER NETZENT- WICKLUNGS- PLAN	§ 63. (1) Der Marktgebietsmanager hat die Aufgabe, auf <i>Basis der Netzentwicklungspläne</i> der Fernleitungsnetzbetreiber und unter Berücksichtigung der langfristigen Planung des Verteilergebietsmanagers nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger <i>in geraden Jahren</i> einen koordinierten Netzentwicklungsplan <i>herauszugeben beziehungsweise den koordinierten Netzentwicklungsplan in ungeraden Jahren, soweit erforderlich, zu aktualisieren</i> . Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS- VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜN- DUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Siehe obige Kommentare.</i>
GENEHMIGUNG DES NETZ- ENTWICK- LUNGSPANS	§ 64. (5) Die Regulierungsbehörde kann vom Fernleitungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen.
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS- VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜN- DUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Widerspricht einer plansicherer Ausübung der Geschäftstätigkeit des FNB;</i> ▪ <i>Hat sich aufgrund der Planungsfrequenz als nicht praxisrelevant erwiesen. Das ändert sich auch bei einem 2-jährigen Rhythmus nicht, da GCA Aktualisierungen in den „Zwischenjahren“ vorschlägt.</i>
ÜBERWACHUNG DES NETZENT- WICKLUNGS- PLANS	§ 65. (1) Die Regulierungsbehörde überwacht und evaluiert die Durchführung des Netzentwicklungsplans. (2) Hat der Fernleitungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden, von ihm nicht zu beeinflussenden Gründen eine Investition, die nach dem Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, so ist die Regulierungsbehörde - sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten Netzentwicklungsplans noch relevant ist <i>und sofern das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/459 positiv ist</i> - verpflichtet, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der betreffenden Investition zu gewährleisten [...].
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS- VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜN- DUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Klarstellung gem. NC CAM als Ergänzung des wortgleichen Textes der Binnenmarkt-RL;</i> ▪ <i>Ebenso 1:1 Textierung aus der Binnenmarkt-RL, jedoch sehen wir einen solchen Eingriff in die Eigentumsrechte problematisch, detailliertere Argumentation ggfs. durch BS-L.</i>
NETZKOPP- LUNGSVER- TRAG	§ 67. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, miteinander einheitliche Netzkopplungsverträge für sämtliche ihre Leistungsanlagen verbindende Netzkopplungspunkte abzuschließen. Die Netzkopplungsverträge an den Netzkopplungspunkten sind <i>dem Marktgebietsmanager</i> einerseits und <i>dem Verteilergebietsmanager andererseits anzugeben</i> . Netzkopplungsverträge mit Betreibern ausländischer Netze sowie mit Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen sind in entsprechender Weise anzustreben. Soweit diese Vereinbarungen mit ausländischen Netzen bzw. Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen Auswirkungen auf die Steuerung des Verteilernetzes haben, ist der Abschluss wiederum entsprechend <i>dem Verteilergebietsmanager anzugeben</i> .
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Einbeziehung der Systemrollen bzw. deren Vorgaben erfolgen ohnedies über den LFP-</i>

VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	bzw. KNEP-Prozess.
SYSTEMNUTZUNGSENTGELTE UND AUSGLEICHSZAHLUNGEN	<p>§ 70. (2)</p> <p>Erforderlichenfalls werden in der Verordnung Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern <i>im Marktgebiet bzw. sektorenübergreifend zwischen Netzbetreibern der unterschiedlichen Sektoren</i> bestimmt. Die Art der Ermittlung von Ausgleichszahlungen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern ist Bestandteil der Methoden gemäß § 82.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Ermöglicht eine sektorenübergreifende Kostenwälzung über Ausgleichszahlungen.</i>
KOSTEN-ERMITTLUNG FÜR VERTEILERNETZ-BETREIBER	<p>§ 79. (1)</p> <p>Die den Entgelten zugrundeliegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen.</p> <p><i>Netzausbaubedarfe für Synergie-Effekte aus sektorenübergreifender Leistungserbringung aufgrund der Koppelung der Energiesektoren sind zu berücksichtigen. Deren Durchführung ist durch Ausgleichszahlungen gemäß §70 (2) sicherzustellen.</i></p> <p>Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den historischen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden.</p> <p>Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten des Verteilernetzbetreibers für das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz gemäß § 74 sind als Kosten der Netzebene 1 zu berücksichtigen.</p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Sicherstellung der Kostenanerkennung und -kompensation für aufgrund des EAG erforderlicher Transferleistungen des Gas- für den Stromsektor.</i>
KOSTEN- UND MENGEN-ERMITTLUNG FÜR FERNLEITUNGSNETZ-BETREIBER	<p>§ 82. (1)</p> <p>Die Ermittlung der Tarife des Fernleitungsnetzbetreibers erfolgt auf Basis einer von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu genehmigenden Methode, die den Anforderungen des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu entsprechen hat.</p> <p><i>Die Methode berücksichtigt auch Kosten aufgrund von Netzausbaubedarfen für Synergie-Effekte aus sektorenübergreifender Leistungserbringung aufgrund der Koppelung der Energiesektoren und legt gegebenenfalls erforderliche Transferzahlungen zwischen den Netzbetreibern der Energiesektoren fest.</i></p> <p>Die der Berechnung der Tarife zugrundeliegenden Kosten und Mengengerüste sind in den Bescheid aufzunehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass für die Fernleitungsnetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können. Die Behandlung von Erlösen aus marktorientierten Kapazitätsvergabeverfahren sind bei der Erstellung der Methode zu berücksichtigen. § 80 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Die Methode ist über Aufforderung der Regulierungsbehörde abzuändern oder neu zu erstellen. Die aus der genehmigten Methode resultierenden Tarife sind durch Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.</p>

KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der Kostenanerkennung und -kompensation für aufgrund des EAG erforderlicher Transferleistungen des Gas- für den Stromsektor et vice versa.
	<p>§5 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen</p> <p>Z4 „Die Einspeisung oder Duldung der Einspeisung Erneuerbarer Gase in ihre Netze im Rahmen der dafür geltenden Regelungen, sofern diese den Anforderungen der geltenden Regeln der Technik entsprechen. Definition der „Regeln der Technik“, soweit vorhanden, bitte im Erläuterungsdokument anzuführen (Kommentar im GWG, 2019).“</p>
	<p>§ 42 Abs 1 Z3 lit. f mit Z4 ergänzt: „sowie geeignete Beweismittel, mit denen die Übereinstimmung mit den Zielvorgaben gem §4 glaubhaft gemacht wird“.</p> <p><i>Diese neue Regelung ist viel unbestimmter als die vorgeschlagene, es stellt sich daher die Frage nach dem Mehrwert.</i></p>

4 ENLG 2012

FORMULIE-RUNGSVOR-SCHLAG	<p>§ 6 Datenweitergabe</p> <p>(5) Die Behörden sind ermächtigt, den Organen der Europäischen Union verarbeitete Daten zu übermitteln, soweit für die Übermittlung dieser Daten auf Grund des Vertrages über die Europäische Union oder aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union eine derartige Verpflichtung besteht. Diese Ermächtigung gilt analog zwischen jenen Behörden* von Mitgliedstaaten, mit denen jeweils eine Pflicht zur Solidaritätsleistung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 besteht.</p> <p><u>Diese Ermächtigung gilt analog zwischen jenen Behörden von Mitgliedstaaten, mit denen jeweils eine Pflicht zur Solidaritätsleistung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 besteht sowie für die betroffenen Fernleitungsunternehmen und Marktgebietsmanager.</u></p>
KOMMENTAR / ÄNDERUNGS-VORSCHLÄGE INKL. BEGRÜNDUNG	Da eine umfassende Zusammenarbeitsverpflichtung aufgrund von Solidaritätsleistungen gemäß VO (EU) 2017/1938 besteht, kann es notwendig werden, dass solidaritätsgewährende und solidaritätsempfangende Behörden untereinander Daten austauschen. Dies muss u.E. rechtlich einwandfrei in Form einer entsprechenden Ermächtigung abgebildet werden.
	<p>§ 28a. (1)</p> <p>In Verordnungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 1a können Endverbraucher verpflichtet werden, ihre bereits erworbenen Erdgasmengen über Flexibilisierungsinstrumente anzubieten. <i>Diese Verpflichtung kann sich auch auf die damit verbundenen Transportkapazitäten beziehen.</i></p> <p>(2) Verordnungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 1a können weitere Anordnungen vorsehen, um die von den Endverbrauchern bereits erworbenen Erdgasmengen dem Markt zur Verfügung zu stellen. <i>Diese Verpflichtung kann sich auch auf die damit verbundenen Transportkapazitäten beziehen.</i></p>
BEGRÜNDUNG	Diese Bestimmung ist entsprechend umzuformulieren, um klarzustellen, welche Verpflichtung die

	<p>Endverbraucher treffen – sollen sie ausschließliche „Erdgasmengen“ zur Verfügung stellen oder sind davon auch „gebuchte Kapazitäten“ umfasst.</p> <p>Da wir davon ausgehen, dass Erdgasmengen immer unabhängig von Kapazitäten separat beschafft werden können und lediglich auf das Gas und dessen Zurverfügungstellung abgestellt werden soll, schlagen wir die oben angeführte Streichung vor. Soll es für Endverbraucher im Falle von „markterhaltenden Maßnahmen“ gemäß § 28 auch zu einer Verpflichtung kommen, ihre gebuchten Kapazitäten anzubieten, so wäre dies durch die oben angeführte Ergänzung klarzustellen. <u>Wesentlich ist, dass es nicht zu einer Vermischung von Begrifflichkeiten kommt: Buchungen bestehen für Kapazitäten, Erwerb bezieht sich auf die Erdgasmengen.</u></p>
	<p>§ 29 (2)</p> <p>Der Verteilergebietsmanager ist verpflichtet, eine Methode zu erstellen, anhand derer die Mengen an Erdgas ermittelt werden können, die im Fall des Abs. 1 vorübergehend auszuschließen oder zu beschränken sind. Die Methode ist [...]</p> <p>(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt [...] erstellte Methode in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p> <p><u>Grundsätzlich sprechen wir uns für Vereinfachungen in der Administration und keine Überregulierungen aus.</u></p> <p><u>Da es allerdings aufgrund der durch den VGM zur Anwendung gebrachten Methode letztlich zu weitgehenden Eigentumseingriffen kommen kann, sollte überlegt werden, ob diese Methode nicht einer Genehmigungspflicht durch die Ministerin (und nicht bloß eine Veröffentlichungspflicht) unterliegt.</u></p> <p><u>Es braucht aber zumindest eine Konsultation durch die Öffentlichkeit, sodass alle Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, mit ihren Argumenten entsprechend Berücksichtigung zu finden.</u></p> <p><u>Es sollte in diesem Fall auch nicht an einer grundsätzlich im Energielenkungsfall immer anzunehmenden Dringlichkeit scheitern, da diese Methode unabhängig vom Vorliegen des Energielenkungsfalls ausgearbeitet wird und für jeweils 5 Jahre gelten soll.</u></p> <p><u>Dabei könnte man das Konsultations-/Genehmigungsverfahren entsprechend einplanen. Insbesondere ist auch die Frage einer Haftung zu stellen, was wiederum einer Genehmigungspflicht den Vorzug geben würde, da diese weitgehend über eine Amtshaftung abgesichert werden kann. Bedenkt man, dass Solidaritätsleistungen ohnehin eine Leistung des Staates Österreich sind und nicht einzelner Marktteilnehmer, wäre die Haftung auch entsprechend richtig angesiedelt.</u></p>
	<p>§ 35a (2)</p> <p>Z2 Der Abschluss eines Übereinkommens nach Abs. 1 unterliegt folgenden Voraussetzungen: 2. Sofern die Republik Österreich [...] mindestens jenem Wert entsprechen, der durch die Methode gemäß Abs. 3 ermittelt wird.</p>
BEGRÜNDUNG	<p><u>Bei dieser Bestimmung dürfte ein falscher Verweis vorliegen und müsste entsprechend richtiggestellt werden. Eine Beurteilung, welche Auswirkungen die Anwendung der (welcher genau?) Methode hat, ist uns zum jetzigen Zeitpunkt somit leider nicht möglich.</u></p>

FORMULIE-RUNGSVORSCHLAG	<p>§ 35 (2)</p> <p>Z3 Der Abschluss eines Übereinkommens nach Abs. 1 unterliegt folgenden Voraussetzungen:</p> <p>3. Sofern die Republik Österreich als Solidaritätsgeber gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 auftritt, muss der Solidaritätsempfänger eine Sicherheitsleistung oder vergleichbare Garantie nachweisen.</p> <p>4. Sofern die Republik Österreich als Solidaritätsgeber gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 auftritt und der Solidaritätsempfänger, aus welchem Grund auch immer, seine Gegenleistung gegenüber einem bei der Solidaritätsleistungserbringung tätigen Marktteilnehmer nicht zeitgerecht erbringt, muss die Republik Österreich subsidiär für diese Leistung einstehen.</p>
BEGRÜNDUNG	<p><i>Aus unserer Sicht erscheint es bedenklich, dass in einem österreichischen Gesetz ein ausländischer Staat zu einer Sicherheitsleistung oder vergleichbarer Garantie verpflichtet wird.</i></p> <p><i>Dies klingt für uns nach einer „Verpflichtung zulasten Dritter“, hinsichtlich deren wir meinen, dass diese einer rechtlichen Prüfung im Anwendungsfall vielleicht nicht standhält.</i></p> <p><i>Dies hätte allerdings massive Auswirkungen auf jene Marktteilnehmer, die bei der Solidaritätsleistung „helfen“ (ob durch marktbedingte Maßnahmen oder weil sie dazu verpflichtet werden?), nämlich dadurch, dass sie im Zweifel als Helfer auf ihren Forderungen sitzen bleiben und keine Gegenleistung erhalten oder nicht finanziell genug sind, um mehrere Jahre Rechtsstreitigkeiten durchzustehen zu können.</i></p> <p><i>Aus unserer Sicht müsste daher zumindest der Staat Österreich als Solidaritätsverpflichteter als „Plan B“ unverzüglich einspringen und dieses Risiko übernehmen, das eben durch die Solidaritätsverpflichtung entsteht und dieses eben nicht auf die Marktteilnehmer abzuwälzen. Unser Vorschlag lautet daher, dass die Bestimmung um die obenstehende Z.4 ergänzt wird.</i></p>
FORMULIE-RUNGSVORSCHLAG	<p>1.6 METHODE DURCH DIE REGULIERUNGSBEHÖRDE</p> <p>§ 35 a (3) Die Regulierungsbehörde hat anhand einer Methode den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Aufrechterhaltung der Gasversorgung (Cost of Disruption of Gas Supply) für 1 MW/Erdgas zu ermitteln. Die Methode [...] (4) Die Bundesministerin für [...] in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Methode ist zumindest alle fünf Jahre von der Regulierungsbehörde zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.</p>
BEGRÜNDUNG	<p><i>Grundsätzlich sprechen wir uns für Vereinfachungen in der Administration und keine Überregulierung aus. Die Preisgestaltung für die Solidaritätsleistung hat allerdings massive Auswirkungen auf den österreichischen Markt und was in einem solchen Fall auch hier an Eingriffen passieren wird. Daher sollte auch hierzu überlegt werden, ob diese Methode nicht einer Genehmigungspflicht durch die Ministerin (und nicht bloß eine Veröffentlichungspflicht) unterliegt und im Falle der Solidaritätsleistung ebenfalls eine Rechtfertigung besteht, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde dem höher angezielten Ziel der Versorgungssicherheit hinten anzureihen.</i></p> <p><i>Allfällige Anpassungen im Energie-Regulierungsbehördengesetz könnte dies natürlich nach sich ziehen, die wir hier jedoch außer Acht gelassen haben und um entsprechende Prüfung ersuchen.</i></p> <p><i>Es braucht bei der vorliegenden Bestimmung aber zumindest eine Konsultation durch die Öffent-</i></p>

	<p><i>lichkeit, sodass alle Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, mit ihren Argumenten entsprechend Be- rücksichtigung zu finden.</i></p> <p><i>Es sollte in diesem Fall auch nicht an einer grundsätzlich im Energielenkungsfall immer anzunehmen- den Dringlichkeit scheitern, da diese Methode unabhängig vom Vorliegen des Energielenkungsfalls ausgearbeitet wird und für jeweils 5 Jahre gelten soll. Dabei könnte man das Konsultations-/Genehmigungsverfahren entsprechend einplanen.</i></p>
--	--